

Satzung der Grafinger Faschingsbären e.V.

§ 1

Name

" Grafinger Faschingsbären "

§ 2

Sitz und Eintragung ins Vereinsregister

Sitz des Vereins ist Grafing mit Gerichtsstand Ebersberg. Der Verein ist in das Vereins-Register Ebersberg unter der Nummer 387 eingetragen.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das traditionelle Brauchtum "Fasching" durch ~~Organisation~~ **Organisation** und Durchführung von Faschingsveranstaltungen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinszugehörige auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - a) eigene Veranstaltungen und Clubabende sowie Faschingssitzungen
 - b) Teilnahme an Gastveranstaltungen
 - c) Zusammenführung von Freunden und Fördern des Faschings in Grafing und seinem Umland.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom **01.01.** eines Jahres bis zum 31.12. des ~~folgenden~~ **selben** Jahres. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 6

Erwerb der Zugehörigkeit

1. Aktive Mitglieder

- a) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- b) Aufnahme gesuche sind mittels ~~vorgedruckter~~ **schriftlicher** Beitrittserklärung an das Präsidium zu richten.

2. Fördernde Mitglieder

- a) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Vereinigungen und Firmen werden sofern sie den karnevalistischen Gedanken fördern wollen, ohne dass sie den Zweckbestimmungen des § 3, Absatz 4 dieser Satzung entsprechen müssen.
- b) Die Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder werden durch das Präsidium bei der Aufnahme vereinbart. Die Aufnahme ist mit vorgedruckter Beitrittserklärung rechtlich zu vollziehen.

3. Ehrenmitglieder

Durch Beschluss des Präsidiums können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch können diese von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung,
- c) Ausschluss,
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Ab dem schriftlichen Eingang der Kündigung beim ~~Kassier~~ **Schriftführer** endet die Mitgliedschaft zum 10.11. Ab diesem Tage erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und das Stimmrecht, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Kündigen Präsidiumsmitglieder, erlischt für sie augenblicklich die Funktion im Verein, jedoch ist das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied dadurch nicht entlastet.

3. Bei nicht bezahltem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung endet die Mitgliedschaft spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres.

§ 8

Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den ~~Kassier~~ **Schriftführer** zu richten.

§ 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen ordentlichen Mitgliedes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Ansehen des Vereins oder seinen Interessen schadet,
- b) wiederholt gegen die Satzung oder gegen Anordnungen seiner Beauftragten verstößt,
- c) trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht termingerecht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Den Beschluss teilt das Präsidium dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

§ 10

Elferrat

Der Elferrat wird vom Präsidium für die Dauer einer Session gewählt. Den Vorsitz im Elferrat führt jeweils der Vereinspräsident oder ein zu wählender Sitzungspräsident. Der Elferrat hat keine geschäftsführenden Rechte.

§10 a

Tanzsportabteilung (TSA)

Mit dem 22.11.2004 wurde durch die Mitgliederversammlung die Gründung einer Tanzsportabteilung (TSA), beschlossen. Da aus vereinsrechtlichen Gründen innerhalb der TSA eine eigenständige Abteilungsführung (1.und 2. ~~Vorstand~~ **Abteilungsleiter**, Schriftführer, Kassier, Sportwart, Jugendwart) zu wählen ist, findet diese Wahl gemeinsam mit der Wahl der Vorstandschaft des Hauptvereins statt. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle der TSA angehörigen Mitglieder. Der Geschäftsbereich der TSA unterliegt der Satzung des Hauptvereins.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Ferner sind sie berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag fristgerecht zu entrichten,
 - d) alle Angelegenheiten, die den Verein oder seine Mitglieder betreffen, zuerst und ausschließlich dem Präsidium vorzutragen.
3. In das Präsidium kann nur eine Person gewählt werden, die seit mindesten 6 Monaten Mitglied des Vereins ist.

§ 12

Vereinsführung

Die Führung des Vereins besteht aus:

- a) dem Präsidium als geschäftsführendem Organ,
- b) dem erweiterten Präsidium.

§ 13

Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) 3. Vorstand
- ~~d) Schatzmeister~~ Kassier
- e) stellvertretender Kassier
- f) Schriftführer

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Ein Präsidiumsmitglied vertritt den Verein nach außen.

1. Das Präsidium (1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand, Schriftführer, Kassier und **stellvertretender Kassier**) ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs bis zu einer Höhe von 10.000,-- € auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung abzuschließen
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ~~zwei~~ **drei** Jahren gewählt.
3. Sämtliche Beschlüsse des Präsidiums sind mit Mehrheit zu fassen. Bei Anwesenheit von vier Mitgliedern ist das Präsidium beschlussfähig.

§ 14

Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Elferrat
- c) dem Prinzenpaar
- d) dem Hofnarren

Bei Bedarf kann das Präsidium jederzeit eine Erweiterung des Präsidiums vornehmen. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden auf die Dauer von einem Geschäftsjahr bestimmt.

§ 15

Ausfall des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums

Bei ganz oder teilweise Ausfall des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums hat der Präsident das Recht und die Pflicht, ein neues Präsidium oder erweitertes Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einmal ~~jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres~~ jährlich vom Präsidium einzuberufen.
2. Das Präsidium lädt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Versammlungstermin alle ordentlichen Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung ein.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor Versammlungstermin von Mitgliedern schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Präsidiums oder ordentlicher Mitglieder einberufen werden.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17

Mitgliederversammlungen, Rechte und Pflichten

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die höchste entscheidende Stelle im Verein. Der Präsident leitet die Versammlung, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
 - a) Entlastung des Präsidiums
 - b) Wahl eines neuen Präsidiums
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Abstimmung über Anträge der Mitglieder
 - e) Satzungsänderungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation (hier: Handzeichen). Bei offensichtlicher Mehrheit ist keine Gegenprobe erforderlich.

Auf Antrag muss in geheimer Wahl (schriftlich) abgestimmt werden. Der Antrag hierzu ist durch den Wunsch eines einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes verpflichtend.

2. Herrscht nach einem Wahlgang Stimmgleichheit (Patt), wird der Wahlgang so lange wiederholt, bis eine endgültige Mehrheit erlangt wird.
3. Besteht bei einer Abstimmung ein Patt zwischen Ja- und Neinstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 18

Stimmrecht der Mitglieder

1. Bei allen Beschlüssen im Verein entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Dieses gilt für Mitgliederversammlungen, Präsidiumssitzungen und Ausschusstagungen.

2. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es bis zum Datum einer Versammlung nicht seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 19

Wahl des Prinzenpaares (PP) und Hofnarren

Zur Wahl als PP können dem Präsidium Einzelpersonen oder auch Paare, unbeschadet ihres Familienstandes schriftlich vorgeschlagen werden. Diese sind zu ihrem Einverständnis zu befragen.

Die Berufung erfolgt durch das Präsidium.

Am 11.11. wird durch den obligatorischen Biss in den Senfkrapfen wird das Prinzenpaar erwählt proklamiert. ~~Hat diese einen Partner ist die Wahl beendet. Fehlt ein Partner, wird dieser unmittelbar durch einen Biss in den Senfkrapfen erwählt.~~

An der Wahl teilnehmen darf nur, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Volljährigkeit,
 - b) Anwesenheit bei der Wahl am 11.11.,
 - c) Bewerbung ans Präsidium bis zum ~~11.09.~~, 30.06.
 - d) Mitglied der Grafinger Faschingsbären.
1. Jede gewählte Prinzessin und jeder gewählte Prinz kann nur einmal in seinem Leben eine Amtsperiode ausüben. Als Ausnahme gilt hier die Nicht-Durchführung des Faschings aufgrund einer Pandemie oder anders begründetem Verbot der Faschingsfeiern.
 2. Der Hofnarr wird durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss aller am 11.11. anwesenden früheren Hofnarren bestimmt.
 3. Die Wahl findet jeweils am 11.11. eines Jahres statt.
 4. Die Amtsperiode des Prinzenpaares endet am 11.11. mit der Übergabe der Amtsgeschäfte an das neu gewählte PP; das Amt des Hofnarren gilt auf Lebenszeit, sofern die Mitgliedschaft im Verein beibehalten wird.

§ 19 a

Bestätigung durch das Präsidium

Das durch §19 gewählte Prinzenpaar wird durch einen Mehrheitsbeschluss durch das Präsidium bestätigt. Sprechen triftige Gründe gegen eine Bestätigung, so ist eine Neuwahl im Sinne von §19 erforderlich.

§ 20

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt ~~zu Beginn des Geschäftsjahres~~ an der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

3. Die Jahresabrechnung des Vereins ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 21

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können auf Antrag entweder vom Präsidium oder einem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Über inhaltliche Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung abstimmen.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Dazwischen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat, aber höchstens drei Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist an beiden Versammlungen eine einfache Mehrheit notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Ebersberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

BGB - Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

Satzung genehmigt und verabschiedet durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14.07.2021.

Felix Pollinger / 1. Vorstand

Sabine Behrend / Schriftführerin